



Auer, 23.11.2022

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Nr. 213 vom 23.11.2022

Genehmigung des Zweijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 und des Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 22 „Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung“, insbesondere in den Artikel 3, welcher vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen organisatorische, didaktische sowie Finanz- und Verwaltungsautonomie besitzen und in den Artikel 18, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Berufsbildungsschulen sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 22 „Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung“, insbesondere in den Art. 18, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen zur Vermögensrechnung trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanz- und Investitionsbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Berufsbildungsschule fallende Tätigkeiten;

nach Einsichtnahme in den im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 22, Art. 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

nach Einsichtnahme in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher unter anderem vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten sind;



nach Einsichtnahme in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform "Informationssystem öffentliche Verträge" veröffentlicht werden;

v e r f ü g t

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

1. dass die von der Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen auf der ISOV-Plattform eingegebenen Vorhaben und Änderungen an Vorhaben bezogen auf das Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024, zu genehmigen und zu veröffentlichen
2. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025 zu erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro geplant sind.

Der Direktor der Fachschule Laimburg

Paul Mair

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)